



## Abschlussprüfung

### Industrieelektriker/-in Fachrichtung Geräte und Systeme

Berufs-Nr.

**1087**

### Arbeitsauftrag Elektrische Sicherheit Hinweise für die Prüfung

**ab 2025**

Ausgabe 2025

## 1 Prüfungsaufgabensatz

Der Prüfungsaufgabensatz besteht aus folgenden Unterlagen:

### 1.1 Allgemeine Unterlagen

- |  |                             |
|--|-----------------------------|
| 1.1.1 Hinweise für die Prüfung   | rot                         |
| 1.1.2 Bereitstellungsunterlagen für den Ausbildungsbetrieb   | online (Druckexemplar gelb) |
| 1.1.3 Standard-Bereitstellungsunterlagen für den Ausbildungsbetrieb<br>(Das Dokument kann unter <a href="http://www.ihk-pal.de">www.ihk-pal.de</a> heruntergeladen werden) | online                      |
| 1.1.4 Lösungsvorschläge für den Prüfungsausschuss  | rot                         |
| 1.1.5 Stellungnahme des Prüfungsausschusses  | Onlineformular              |

### 1.2 Arbeitsauftrag

- |   |      |
|---|------|
| 1.2.1 Prüfungsunterlagen „Schriftliche Aufgabenstellungen“ (Planung) für den Prüfling | weiß |
| 1.2.2 Prüfungsunterlagen „Arbeitsaufgabe“ für den Prüfling                            | weiß |
| 1.2.3 Bewertungsunterlagen  | rot  |

### 1.3 Elektrische Sicherheit

- |                            |     |
|----------------------------|-----|
| 1.3.1 Bewertungsunterlagen | rot |
|----------------------------|-----|

---

Dieser Prüfungsaufgabensatz wurde von einem überregionalen nach § 40 Abs. 2 BBiG zusammengesetzten Ausschuss beschlossen. Er wurde für die Prüfungsabwicklung und -abnahme im Rahmen der Ausbildungsprüfungen entwickelt. Weder der Prüfungsaufgabensatz noch darauf basierende Produkte sind für den freien Wirtschaftsverkehr bestimmt.

Beispielhafte Hinweise auf bestimmte Produkte erfolgen ausschließlich zum Veranschaulichen der Produkthanforderung beziehungsweise zum Verständnis der jeweiligen Prüfungsaufgabe. Diese Hinweise haben keinen bindenden Produktcharakter.

## 2 Hinweise zu den Prüfungsbereichen „Arbeitsauftrag“ und „Elektrische Sicherheit“

### 2.1 Allgemein

In der Abschlussprüfung hat der Prüfling, wie in der folgenden Übersicht gezeigt, u. a. eine komplexe Arbeitsaufgabe und einen betrieblichen Auftrag durchzuführen.

<b>Abschlussprüfung Industrieelektriker/-in Fachrichtung Geräte und Systeme</b>			
Prüfungsbereiche			
<b>Schaltungs- und Funktionsanalyse</b>  Gewichtung: 20 % Vorgabezeit: 90 min  <b>– Teil A:</b> 23 geb. Aufgaben davon 3 zur Abwahl 6 nicht abwählbar  <b>– Teil B:</b> 8 ungeb. Aufgaben keine Abwahl möglich	<b>Wirtschafts- und Sozialkunde</b>  Gewichtung: 10 % Vorgabezeit: 60 min  35 geb. Aufgaben davon 5 zur Abwahl  2 ungeb. Aufgaben davon 1 zur Abwahl	<b>Arbeitsauftrag</b>  Gewichtung: 50 % Vorgabezeit: 8 h  <b>Komplexe Arbeitsaufgabe</b> – Schriftliche Aufgabenstellungen* – Planung Vorgabezeit: 1 h 30 min  – Arbeitsaufgabe – Durchführung – Kontrolle mit situativen Gesprächsphasen (max. 10 min) Vorgabezeit: 6 h 30 min  * Die schriftlichen Aufgabenstellungen (Planung) werden im Anschluss an die Schaltungs- und Funktionsanalyse durchgeführt und enden nach spätestens 1 h 30 min. Unterschreitet der Prüfling diese Zeit, wird die verbleibende Restzeit der Arbeitsaufgabe (mit situativen Gesprächsphasen) gutgeschrieben.	<b>Elektrische Sicherheit</b>  Gewichtung: 20 % Vorgabezeit: 5 h 20 min  <b>Betrieblicher Auftrag</b> – Erst- oder Wiederholungsprüfung 1. an einer elektr. Anlage und 2. an einem elektr. Gerät Vorgabezeit: 5 h  – Auftragsbezogenes Fachgespräch auf Basis der praxisbezogenen Unterlagen Vorgabezeit: max. 20 min

Bild 1: Gliederung der Abschlussprüfung mit Gewichtungen und Vorgabezeiten

## **2.2 Prüfungsbereich „Arbeitsauftrag“**

### **2.2.1 Vorbereitung durch Prüfungsausschuss und Prüfungsbetrieb**

Im Prüfungsbetrieb ist für jeden Prüfling ein Arbeitsplatz mit mindestens drei Netzanschlüssen 230 V, die durch RCD-Absicherungen geschützt sind, vorzubereiten.

Außerdem haben Kammern und Prüfungsausschuss die geheimhaltungsrelevanten Prüfungsmaterialien (z. B. Leiterplatten) anhand der Bestellliste für Prüfungsaufgaben bei der PAL zu bestellen.

Gegebenenfalls ist vom Prüfungsausschuss vor Beginn der Prüfung eine zusätzliche Sicherheitsunterweisung in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten durchzuführen.

Der Prüfling ist vor Beginn der Prüfung darauf hinzuweisen, dass er vor Beginn von Arbeiten mit berührungsfährlichen Spannungen den Prüfungsausschuss zu informieren hat.

Ebenso ist der Prüfling vor Beginn der Prüfung darauf hinzuweisen, dass bei fehlerhafter Ausführung der Arbeitsaufgabe oder bei Fehlfunktion der Schaltung der Prüfungsausschuss zu informieren ist.

Die weitere Vorgehensweise ist vom Prüfungsausschuss festzulegen.

Fehler darf der Prüfling im Rahmen der Prüfungszeit an seiner Arbeitsaufgabe korrigieren.

### **2.2.2 Vorbereitung durch den Ausbildungsbetrieb**

Vom Ausbildungsbetrieb sind die in den „Bereitstellungsunterlagen für den Ausbildungsbetrieb“ und den „Standard-Bereitstellungsunterlagen für den Ausbildungsbetrieb“ angegebenen Materialien und Elemente bereitzustellen. Firmenübliche Prüfungsmittel sind möglich und zugelassen.

Die beiden Dokumente und die darin genannten Prüfungsmittel sind vom Prüfling zur Prüfung mitzubringen.

Das am Prüfungstag zu ändernde/ergänzende System (Komponente oder Gerät) ist vom Prüfling nach den Vorgaben in den Bereitstellungsunterlagen anzufertigen und unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften in Betrieb zu nehmen.

Das System ist nach den Vorgaben der Vorschriften der DGUV zu prüfen und am Prüfungstag bereitzustellen.

Der Ausbildungsbetrieb trägt Sorge für die Gleichwertigkeit bei der Verwendung von betrieblichen Prüfungsmitteln, insbesondere Systemen und/oder Systemteilen.

Dem Prüfling sind alle notwendigen systembedingten Kenntnisse zu vermitteln, sodass eine Benachteiligung durch fehlende Kenntnisse ausgeschlossen werden kann.

Der Prüfling ist vom Auszubildenden darüber zu unterrichten, dass die Arbeitskleidung den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen muss.

Vom Ausbildungsbetrieb ist sicherzustellen, dass der zur Prüfung zugelassene Prüfling über die geltenden Arbeitsvorschriften (z. B. DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 3, DIN VDE 0105 Teil 100) eine Sicherheitsunterweisung erhalten hat.

Der Prüfling bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die Sicherheitsunterweisung erhalten hat und die Vorschriften beachten und einhalten wird.

Für den Nachweis der Sicherheitsunterweisung kann ein firmeninternes oder das auf den Internetseiten der PAL verfügbare Formular „Unterweisungsnachweis“ verwendet werden.

Die Sicherheitsunterweisung darf nicht länger als sechs Monate zurückliegen.

Die unterschriebene Bestätigung der Sicherheitsunterweisung hat der Prüfling vor Beginn der Prüfung vorzulegen.

Bei nicht sicherer Arbeitskleidung oder ohne den Unterweisungsnachweis ist eine Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.

Beispielhafte Hinweise auf bestimmte Produkte erfolgen ausschließlich zum Veranschaulichen der Produktanforderung beziehungsweise zum Verständnis der jeweiligen Prüfungsaufgabe. Diese Hinweise haben keinen bindenden Produktcharakter.

### **2.2.3 Bearbeitung der komplexen Arbeitsaufgabe durch den Prüfling**

Der Prüfling hat in einer Vorgabezeit von 8 h eine Systemänderung/-ergänzung zu planen, diese durchzuführen, zu kontrollieren und das geänderte/ergänzte System an den Kunden (Prüfungsausschuss) zu übergeben.

Die Begleitung der Planungsphase kann durch eine Aufsicht erfolgen, die Anwesenheit des Prüfungsausschusses in Parität ist nicht erforderlich.

Die Durchführung und Kontrolle der Arbeitsaufgabe mit situativen Gesprächsphasen erfolgt unter paritätischer Anwesenheit und Aufsicht des Prüfungsausschusses.

#### **2.2.4 Schriftliche Aufgabenstellungen (Planung)**

Der Prüfling hat in einer Vorgabezeit von 1,5 h anhand von schriftlichen Aufgabenstellungen eine Änderung/Ergänzung des vormontierten Systems zu planen.

Die schriftlichen Aufgabenstellungen gliedern sich in eine Informations- und Planungsphase, in denen der Prüfling sich in die Unterlagen einarbeitet und die geforderten Aufgaben bearbeitet. Dabei sind die vorgegebenen Arbeitsblätter zu verwenden. Diese können, falls erforderlich, mit eindeutiger Kennzeichnung der Zugehörigkeit erweitert werden.

Vor Abschluss der schriftlichen Aufgabenstellungen hat der Prüfling alle Unterlagen mit Vor- und Familiennamen, Prüfungsnummer und dem heutigen Datum zu kennzeichnen und zu sortieren.

Abschließend sind vom Prüfling die gesamten Unterlagen dem Prüfungsausschuss zu überreichen.

Vom Prüfungsausschuss ist die vom Prüfling benötigte Zeit auf Blatt 1 „Allgemeines“ zu dokumentieren.

Hat der Prüfling für die Bearbeitung der schriftlichen Aufgabenstellungen weniger als die Vorgabezeit von 1,5 h benötigt, so ist ihm die Differenz (Restzeit) für die Durchführung und Kontrolle der Arbeitsaufgabe mit situativen Gesprächsphasen gutzuschreiben.

Die „Bereitstellungsunterlagen für den Ausbildungsbetrieb“ bringt der Prüfling selbst mit. Diese enthalten die Schaltungsbeschreibung, falls der Prüfling diese benötigt.

#### **2.2.5 Arbeitsaufgabe mit situativen Gesprächsphasen (Durchführung und Kontrolle)**

In der Arbeitsaufgabe mit situativen Gesprächsphasen, die sich in eine Durchführungs- und Kontrollphase gliedert, hat der Prüfling in einer Vorgabezeit von 6,5 h die Änderung/Ergänzung des vormontierten Systems durchzuführen und zu kontrollieren. Hierfür ist das Material der Bereitstellungslisten zu verwenden sowie weitere aufgabenspezifische Unterlagen zu bearbeiten.

Der Prüfling hat sich in die Unterlagen einzuarbeiten und die Durchführungs- und Kontrollphase zu bearbeiten. Für die Bearbeitung ist vom Prüfling eine sinnvolle Reihenfolge zu wählen, wobei die gültigen Normen und Vorschriften sowie Anforderungen an den Auftragnehmer beachtet und eingehalten werden müssen.

Die vorgegebenen Arbeitsblätter sind zu verwenden und können, falls erforderlich, mit eindeutiger Kennzeichnung der Zugehörigkeit erweitert werden.

Vor Abschluss der Durchführung und Kontrolle hat der Prüfling alle Unterlagen, auch die innerbetrieblichen und selbst erstellten Dokumentationen, mit Vor- und Familiennamen, Prüfungsnummer und dem heutigen Datum zu kennzeichnen und zu sortieren.

Abschließend sind vom Prüfling das Prüfungsstück und die gesamten Unterlagen dem Prüfungsausschuss zu überreichen.

Kontrollphase der Arbeitsaufgabe

Der Prüfling hat die Aufgabe, das fertiggestellte System in Betrieb zu nehmen. Vor der Inbetriebnahme muss aus arbeitssicherheitstechnischen Gründen die Aufsicht informiert werden.

Die Inbetriebnahme erfolgt nach den Vorgaben auf den Arbeitsblättern „Inbetriebnahme“. Der Prüfling bearbeitet die Arbeitsblätter der Kontrolle selbstständig an seinem Arbeitsplatz, ermittelt und dokumentiert die geforderten Messwerte.

Festgestellte Fehler darf der Prüfling in dieser Zeit an seiner Arbeitsaufgabe korrigieren. Bei fehlerhafter Ausführung der Arbeitsaufgabe oder Fehlfunktion der Schaltung wird der Prüfling durch Hinweis auf dem Inbetriebnahmeprotokoll aufgefordert, den Prüfungsausschuss zu informieren.

#### **2.2.6 Situative Gesprächsphasen**

Die situativen Gesprächsphasen sind prüfungsbegleitend mit dem Prüfling zu führen, zu dokumentieren und anschließend vom Prüfungsausschuss auf der Vorderseite von Blatt 2 „Arbeitsauftrag – Notizen zur Bewertung“ mit max. 10 Punkten zu bewerten.

Die Gesprächszeitpunkte sind innerhalb der Prüfung beliebig wählbar, wobei der Prüfling in seinem Arbeitsablauf nicht grob unterbrochen werden darf.

Die situativen Gesprächsphasen können dabei zusammenhängend oder in Teilen geführt werden.

In den situativen Gesprächsphasen, die insgesamt höchstens 10 Minuten dauern dürfen, muss auf alle drei Phasen des Handlungsprozesses (Planung, Durchführung und Kontrolle) eingegangen werden.

Die Zeitdauer der Gespräche ist in der Prüfungszeit enthalten.

Während des Prüfungsablaufs können beispielsweise folgende Themen Inhalte von Gesprächsphasen sein:

- Individuelle Fragen aus dem Prüfungsablauf
- Sicherheitsvorschriften
- Umgang mit Messmitteln und Werkzeugen
- Verwendete Einzelkomponenten aus der Arbeitsaufgabe
- Vorgehensweise bei der Inbetriebnahme und Ermittlung der Messwerte

Das auf Blatt 2 „Arbeitsauftrag – Notizen zur Bewertung“ im 100-Punkte-Schlüssel ermittelte Ergebnis ist auf Blatt 3 „Arbeitsauftrag – Gesamtbewertungsbogen“ zu übertragen. Dort geht es mit einer Gewichtung von 5 Prozent in die komplexe Arbeitsaufgabe ein.

Die Anforderungen sollen sich an einem durchschnittlichen Auszubildenden orientieren, der die Ausbildungsinhalte laut Verordnung vermittelt bekam.

Schwerpunktmäßig sollen während des Prozesses die fachliche Richtigkeit und das Verständnis für Zusammenhänge im Vordergrund stehen.

Prüfungsrelevant sind die in der Verordnung in der Anlage 1 aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der im Berufsschulunterricht zu vermittelnde Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Es ist darauf zu achten, dass kommunikative Mängel die zu bewertende fachliche Kompetenz nicht negativ beeinflussen.

Hinweis:

Der PAL-Fachausschuss empfiehlt, vor der Inbetriebnahme des Systems mit dem Prüfling ein situatives Gespräch über die Ergebnisse der VDE-Messung und der Isolationsmessung durchzuführen. Hiermit soll sichergestellt werden, dass die Inbetriebnahme des Systems nicht zu einer Zerstörung von Baugruppen oder Bauteilen führt. Des Weiteren sollte der Prüfungsausschuss während der Herstellung des Systems die Arbeitsweise des Prüflings beobachten, um Mängel an der Ausführung frühzeitig zu erkennen.

## **2.3 Prüfungsbereich „Elektrische Sicherheit“**

### **2.3.1 Betrieblicher Auftrag**

Der Prüfling soll nachweisen, dass er

- Auftragsabläufe planen und abstimmen, Schaltpläne nutzen, Teilaufgaben festlegen, Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten am Einsatzort berücksichtigen,
- eine Erst- oder Wiederholungsprüfung an einem elektrischen Gerät durchführen und
- eine Erst- oder Wiederholungsprüfung an einer elektrischen Anlage durchführen,
- Fehler und Mängel systematisch suchen und feststellen,
- Mess- und Prüfprotokolle anfertigen und die Sicherheit elektrischer Anlagen und Geräte bewerten kann.

Der Prüfling soll einen betrieblichen Auftrag durchführen und mit praxisbezogenen Unterlagen dokumentieren sowie auf der Grundlage der praxisbezogenen Unterlagen darüber ein auftragsbezogenes Fachgespräch führen. Dem Prüfungsausschuss ist vor der Durchführung des betrieblichen Auftrags die Aufgabenstellung einschließlich eines geplanten Bearbeitungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen. Nach Abschluss des betrieblichen Auftrags werden die praxisbezogenen Unterlagen dem Prüfungsausschuss zur Vorbereitung des auftragsbezogenen Fachgesprächs zugestellt.

Die Prüfungszeit für die Durchführung des betrieblichen Auftrags einschließlich Dokumentation beträgt 5 h, für das auftragsbezogene Fachgespräch höchstens 20 min.

Zur Erfassung der Prüf- und Messergebnisse bietet die PAL Leerprotokolle als PDF-Formular (unter [www.ihk-pal.de](http://www.ihk-pal.de)) an.

### **2.3.2 Fachgespräch**

Dem Prüfungsausschuss ist vor der Durchführung des Auftrags die Aufgabenstellung einschließlich des geplanten Bearbeitungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen.

Das Fachgespräch wird auf der Grundlage der Dokumentation des betrieblichen Auftrags geführt.

Das Fachgespräch muss sich inhaltlich auf den durchgeführten betrieblichen Auftrag beziehen. Der Prüfling soll darin zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für den betrieblichen Auftrag relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Durchführung begründen kann.

Zu Beginn des Fachgesprächs sollte dem Prüfling Gelegenheit gegeben werden, den betrieblichen Auftrag vorzustellen.

Der Prüfungsausschuss hat auf der Vorderseite von Blatt 4 „Elektrische Sicherheit – Fachgespräch – Bewertungsbogen“ das Thema des Fachgesprächs anzugeben sowie auf der Vorder- und Rückseite stichwortartig die Bewertung des Fachgesprächs zu begründen.

### **3 Bewertung**

#### **3.1 Arbeitsauftrag**

Die Bewertung der Arbeitsblätter der Planung, Durchführung und Kontrolle erfolgt auf Blatt 1 „Arbeitsauftrag – Bewertungsbogen“. Die Empfehlungen des Fachausschusses über die Gewichtungsfaktoren können übernommen werden.

Die Gewichtung der einzelnen Bewertungskriterien ist vom Prüfungsausschuss festzulegen. Des Weiteren kann der Prüfungsausschuss, zusätzlich zu den vorgegebenen Bewertungskriterien, weitere Kriterien mit aufnehmen.

Zu beachten ist dabei, dass die Gewichtungsfaktoren pro Phase (Planung, Durchführung und Kontrolle) in Summe 10 ergeben müssen und in Schritten von 0,5 zu erfolgen haben.

Die Summe der Punkte ( $\Sigma$  Punkte) pro Phase (Planung, Durchführung und Kontrolle) bildet das jeweilige Phasenergebnis.

Die so für die Planung, Durchführung und Kontrolle im 100-Punkte-Schlüssel ermittelten Punktzahlen auf Blatt 1 „Arbeitsauftrag – Bewertungsbogen“ sind auf Blatt 3 „Arbeitsauftrag – Gesamtbewertungsbogen“ in die dafür vorgesehenen Felder zu übertragen.

Die Inhalte der situativen Gesprächsphasen sind auf Blatt 2 „Arbeitsauftrag – Notizen zur Bewertung“ zu dokumentieren und zu bewerten. Die Ergebnisse fließen auf Blatt 3 „Arbeitsauftrag – Gesamtbewertungsbogen“ ein.

Die Gesamtpunktzahl ist über die vorgegebenen Gewichtungsfaktoren auf Blatt 3 „Arbeitsauftrag – Gesamtbewertungsbogen“ zu ermitteln. Die Zwischenergebnisse der Phasen sind kaufmännisch zu runden (Ergebnisse ab x,5 werden aufgerundet).

Um erbrachte Prüfungsleistungen bei einer Nachbeurteilung nachvollziehen zu können, hat der Prüfungsausschuss auf der Rückseite von Blatt 2 „Notizen zur Bewertung“ die Möglichkeit, die Prüfungsergebnisse einzelner Prüfungsphasen zu protokollieren.

Bei der Bewertung der Selbstkontrolle durch den Prüfling (z. B. Inbetriebnahme) ist zu beachten:

- Der Prüfling hat den Anlagen-Istzustand zu erfassen und zu dokumentieren.
- Die Bewertung durch den Prüfungsausschuss kann zeitgleich mit der Durchführung erfolgen.
- Wurde der Anlagen-Ist-Zustand vom Prüfling richtig erfasst, ist die volle Punktzahl zu vergeben.

Bei der Bewertung durch den Prüfungsausschuss (Fremdkontrolle) ist zu beachten:

- Ist die zu bewertende Teilfunktion fehlerhaft, dann muss die Ursache des Fehlers vom Prüfungsausschuss festgestellt werden, da nur vom Prüfling zu verantwortende Fehler bewertet werden dürfen.
- Beeinflusst eine Teilfunktion eine zweite Teilfunktion und ist die erste fehlerhaft, dann sind für diese 0 Punkte zu vergeben. Die zweite Teilfunktion ist danach unabhängig zu prüfen und bei voller Funktion ist hierfür die volle Punktzahl zu vergeben. Hierdurch soll bei Folgefehlern eine Mehrfachabwertung ausgeschlossen werden.

Die Auswertung der Prüfungsleistungen erfolgt allein auf der Grundlage von Blatt 3 „Arbeitsauftrag – Gesamtbewertungsbogen“.

#### **3.2 Elektrische Sicherheit**

Die Bewertung des Fachgesprächs erfolgt auf Blatt 4 „Elektrische Sicherheit – Fachgespräch – Bewertungsbogen“. Die so für die Vorstellung des Auftrags/der Auftragsplanung, die Prüfung der elektrischen Anlage, die Prüfung des elektrischen Geräts und die praxisbezogenen Unterlagen im 10-Punkte-Schlüssel ermittelten Punktzahlen sind auf Blatt 5 „Elektrische Sicherheit – Gesamtbewertungsbogen“ in die dafür vorgesehenen Felder zu übertragen.

Um erbrachte Prüfungsleistungen bei einer Nachbeurteilung nachvollziehen zu können, hat der Prüfungsausschuss auf Blatt 4 „Elektrische Sicherheit – Fachgespräch – Bewertungsbogen“ das Fachgespräch zu protokollieren.

Die Auswertung der Prüfungsleistungen erfolgt allein auf der Grundlage von Blatt 5 „Elektrische Sicherheit – Gesamtbewertungsbogen“.

### 3.3 Bewertungsschlüssel

Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen empfiehlt der PAL-Fachausschuss die folgenden Bewertungsschlüssel:

- Objektiv bewertbar: 10 oder 0 Punkte
- Subjektiv bewertbar: 10 bis 0 Punkte (10–9–8–7–6–5–4–3–2–1–0 Punkte)

Treten bei Ergebnisberechnungen Dezimalergebnisse auf, sind diese mit zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet einzutragen.

**Der PAL-Fachausschuss empfiehlt, die Prüfungsleistungen, basierend auf dem in § 24 Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) vom März 2007 (geändert im August 2022) definierten 100-Punkte-Schlüssel umgerechnet auf den vorgeschlagenen 10-Punkte-Schlüssel, wie folgt zu bewerten:**

10	Eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
9	Eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
8	Eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
7	
6	Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
5	
4	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
3	
2	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen <b>oder</b> keine Prüfungsleistung erbracht
1	
0	